

**Antrag (SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion DIE LINKE)  
Segregation in Schwerin entgegenwirken**

---

**38. Stadtvertretung vom 12.11.2018; TOP 2;3;5; DS: 01488/2018; 01487/2018; 01486/2018**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=6498](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6498)

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=6497](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6497)

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=6496](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6496)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung nimmt die Ergebnisse der Studie „Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte?“ zur Kenntnis und stellt fest, dass, über die weitere Abmilderung der Folgen von sozialer Segregation in Schwerin hinaus, die bisherige Stadtentwicklungsplanung sowie die kommunale Wohnraumpolitik in der Stadt grundlegend überarbeitet werden müssen. Vor diesem Hintergrund wird der Oberbürgermeister beauftragt,

1. den Beschluss der Stadtvertretung zum Antrag „Wohnraum schaffen – Konzept für Sozialen Wohnungsmarkt entwickeln (Vorlage 00934/2017)“ und den Beschluss der Stadtvertretung „Prüfauftrag – Bezahlbaren Wohnraum im gesamten Stadtgebiet ermöglichen“ (Drucksache 01323/2018) umgehend umzusetzen,
2. Leitlinien für die Stadtentwicklung (einschließlich der „Grundstückspolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Schwerin“) so zu überarbeiten bzw. neu zu definieren, dass Verteilung und Umfang des Angebots von Wohnraum für Einwohner mit geringem Einkommen verbessert und Schwerin damit eine Stadt mit einer ausgewogenen sozialen Mischung und hohem Wohnwert für jeden Einwohner wird,
3. Projekte zu benennen, die der Segregation entgegenwirken und die für eine kurzfristige Umsetzung geeignet sind,
4. den städtischen Wohnungsbestand nicht zu privatisieren, im Wesentlichen durch die WGS zu vermieten, dessen Sanierung zu prüfen und gegebenenfalls durch die WGS zu sanieren,
5. unter Zuhilfenahme von externer Begleitung und kleinräumiger Sozialdaten einen Entwurf der Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft (KdU-Richtlinie) entsprechend § 22a (3) SGB II, mit dem Ziel der Schaffung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen in allen Stadtteilen zu erarbeiten und der Stadtvertretung bis zum 31.12.2019 vorzulegen,
6. sich auf Landes- und Bundesebene für eine Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Schwerin einzusetzen,
7. ein Konzept für die Ausübung von Belegungsrechten vorzulegen,
8. ein Konzept mit Handlungsempfehlungen bis zum 28.02.2019 vorzulegen, das aufzeigt, wie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von B-Plänen, beim Verkauf von städtischem Eigentum zu Wohnzwecken und bei Erbpachtverträgen für Baugrundstücke 25% bis 40% (in Abhängigkeit der sozialen Ungleichverteilung des Stadtteils) des Wohnraumes an einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen Wohnbedarfen (z. B. barrierefreie Wohnungen) mit mindestens 25 Jahren Mietpreisbindung vermietet werden kann.

Zur Begleitung und Koordinierung der hier angeschobenen Prozesse wird der Oberbürgermeister ferner beauftragt, unter Einbeziehung von Akteuren der Wohnungswirtschaft, halbjährlich im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der drei Fachausschüsse Bildung, Sport und Soziales; Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr;

Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften zu berichten, und somit die ständige Einbeziehung der Kommunalpolitik sicherzustellen.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 11.03.2019 zu Punkt 5 mitgeteilt:**

Für die Beauftragung externer Begleitung bei der Erstellung einer Richtlinie entsprechend der beschlossenen Maßgaben durch die Stadtvertretung sind Haushaltsmittel notwendig, die im laufenden Haushaltsplan nicht berücksichtigt sind.

Es wird angestrebt, Mittel aus dem Landeshauptstadtvertrag im Zusammenhang mit einer so genannten Task-Force Jugend und Soziales für die Erarbeitung dieser Richtlinie einzusetzen. Die hierfür vorgesehene Zielvereinbarung zwischen Stadt und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung MV steht im Entwurf, die Unterzeichnung steht derzeitig aber noch aus, sodass eine Vergabe der Leistung noch nicht erfolgen kann. Die Verwaltung ist dazu mit potenziellen Partnern im Austausch. Schwerpunkte dabei sind insbesondere spezifische Rahmenbedingungen, wie das so genannte Schlüssige Konzept, Ermessenslenkende Weisungen etc. Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil in jüngerer Vergangenheit verschiedene Schlüssige Konzepte anderer Kommunen von Gerichten für unzureichend erklärt wurden.

Sobald die hierfür benötigten Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Leistungsvergabe, um dem Beschluss der Stadtvertretung nachkommen zu können.